

BVGer F-3581/2019 vom 10. September 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3581_2019

FR: TAF F-3581/2019 du 10 septembre 2019

IT: TAF F-3581/2019 del 10 settembre 2019

Regeste

Wegweisung Dublin (Ausländerrecht)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Im Bereich der Wegweisungen aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen (Art. 64a AIG [SR 142.20]) entscheidet es endgültig (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 31 und 33 VGG sowie Art. 83 Bst. c Ziff. 4 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder die Spezialgesetzgebung - vorliegend das AIG - nichts anderes bestimmen (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die formgerecht und innerhalb der fünftägigen Beschwerdefrist - Postaufgabe der angefochtenen Verfügung am 5. Juli 2019, Eröffnung gemäss Poststempel des Rückscheins am 8. Juli 2019 (vgl. SEM-act. B14) - eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. Art. 64a Abs. 2 AIG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Entscheid ergeht gemäss Art. 21 Abs. 1 VGG in der Besetzung von drei Richterinnen und Richtern.

E. 1.4

Auf einen Schriftenwechsel ist vorliegend ausnahmsweise zu verzichten, da die Beschwerde - soweit darauf einzutreten ist - sich als offensichtlich unbegründet erweist, wie nachfolgend aufgezeigt wird (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. Art. 112 Abs. 1 AIG), womit im Zusammenhang mit der vorliegend zu beurteilenden Frage des Wegweisungsvollzugs die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden kann (BVGE 2014/26 E. 5.5).

E. 3

Die angefochtene Verfügung stützt sich nicht auf das AsylG (SR 142.31), sondern auf die ausländerrechtliche Bestimmung von Art. 64a AIG (Wegweisung aufgrund des Dublin-Assoziierungsabkommens). Verfahrensgegenstand ist vorliegend einzig die Frage, ob die Anordnung der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Spanien rechtmässig war. Über die Zuständigkeit für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens wurde denn auch mit dem Entscheid im Dublin-Verfahren vom 16. November 2018 bereits rechtskräftig entschieden (siehe Sachverhalt unter D). Auf den Antrag auf Prüfung der Asylgesuche im ordentlichen Asylverfahren in der Schweiz kann entsprechend nicht eingetreten werden. Auch die vorgebrachte Verfolgung des Ehemannes der Beschwerdeführerin 1 durch die iranischen Behörden (vgl. BVGer-act. 5) ist nicht Verfahrensgegenstand, da diese das Asylverfahren betrifft, wofür Spanien zuständig ist.

E. 4.1

Eine Wegweisungsverfügung gemäss Art. 64a Abs. 1 AuG setzt die Zuständigkeit eines anderen, an das Dublin-Assoziierungsabkommen gebundenen Staates für die Durchführung des Asylverfahrens gemäss Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Bst. b-d Dublin-III-VO voraus. Die betroffene Person darf in der Schweiz keinen (erneuten) Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und nicht über eine ausländerrechtliche Anwesenheitsbewilligung oder einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügen. Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates hat das SEM die Zuständigkeitskriterien nach der Dublin-III-VO zu prüfen.

E. 4.2

Die Vorinstanz kommt im Wesentlichen zum Schluss, gemäss dem rechtskräftigen Entscheid im Dublin-Verfahren vom 16. November 2018 (Nichteintreten auf Asylgesuch und Überstellung nach Spanien) sei Spanien für die Behandlung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens der Beschwerdeführenden zuständig. Die spanischen Behörden hätten das entsprechende Übernahmearbeiten gutgeheissen und ihre Zuständigkeit damit bestätigt. Spanien halte sich an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen und es gebe keine Hinweise, dass das Asyl- und Wegweisungsverfahren dort nicht korrekt durchgeführt werde oder eine Verletzung des Non-Refoulement-Gebots drohe. Der Vollzug der Wegweisung sei möglich, zulässig und zumutbar.

E. 4.3

Die Beschwerdeführenden bringen hiergegen in ihrer Beschwerde hauptsächlich vor, sie seien am 9. April 2019 gestützt auf den Nichteintretensentscheid auf ihr Asylgesuch ohne ihren Ehemann und Vater aus der Schweiz nach Spanien ausgeschafft worden. Die dortigen Behörden hätten sie weder aufgenommen noch registriert oder einer entsprechenden Asylorganisation zugewiesen. Die Polizei habe ihnen mündlich mitgeteilt, sie sollten aus Spanien verschwinden und am besten wieder in die Schweiz zurückkehren, da sie andernfalls bei einer Verhaftung ohne vorheriges Verfahren in den Iran ausgeschafft würden. Es sei deshalb erstellt, dass Spanien sich nicht an die Dublin-Bestimmungen halten würde, weshalb das Asylverfahren in der Schweiz durchzuführen sei.

E. 4.4

Die Vorinstanz ist mit Verfügung vom 16. November 2018 nicht auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden eingetreten und hat ihre Wegweisung nach Spanien angeordnet, das

nach Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist. Dieser Entscheid ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen und am 9. April 2019 vollzogen worden. Am 28. Juni 2019 haben die spanischen Behörden explizit bestätigt, gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO für die Behandlung der Asylgesuche der Beschwerdeführenden zuständig zu sein (SEM-act. B8). Es sind keine Gründe ersichtlich, die nun gegen die Zuständigkeit Spaniens sprechen würden. Die Beschwerdeführenden machen dies denn auch nicht geltend und haben entsprechend in der Schweiz nicht erneut um Asyl nachgesucht (SEM-act. B2 Ziff. 14; B2). Damit ist und bleibt Spanien gemäss Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig. Die erneute Einreise und der derzeitige Aufenthalt der Beschwerdeführenden in der Schweiz sind demnach illegal. Sie verfügen hier weder über eine ausländerrechtliche Anwesenheitsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer solchen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 144 I 266 E. 3.3 m.H. auf BGE 130 II 281 E. 3.1; BGE 139 I 37 E. 3.5.2). Daran ändert auch die - aufgrund der ihm gegenüber ausgesprochenen rechtskräftigen Wegweisung ebenfalls illegale - Anwesenheit des Ehemanns der Beschwerdeführerin 1 und Vaters der Beschwerdeführenden 2 und 3 in der Schweiz nichts. Da dieser nicht über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügt, können sich die Beschwerdeführenden nicht auf den aus Art. 8 EMRK fliessenden Anspruch auf Schutz des Familienlebens berufen (BGE 144 I 266 E. 3.3).

E. 4.5

Nach dem Gesagten ist die Vorinstanz zu Recht von der Zuständigkeit Spaniens ausgegangen und hat die spanischen Behörden entsprechend um Übernahme der Beschwerdeführenden ersucht. Damit sind die Voraussetzungen für eine Wegweisung nach Spanien in Anwendung von Art. 64a Abs. 1 AIG erfüllt. Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob dem Vollzug der Wegweisung Hindernisse im Sinn von Art. 83 Abs. 1-4 AIG entgegenstehen.

E. 5.1

Gemäss Art. 83 Abs. 1 AIG hat das SEM eine vorläufige Aufnahme von ausländischen Personen anzuordnen, wenn sich der Wegweisungsvollzug als nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich erweist.

E. 5.2

Spanien ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Die von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Ängste, die spanischen Behörden würden sie ohne Prüfung ihres Asylgesuchs in ihren Heimatstaat zurückschaffen, sind demnach unbegründet. Spanien ist verpflichtet, die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte politische Verfolgung des Ehemanns der Beschwerdeführerin 1 durch den Iran zu prüfen. Ferner ist davon auszugehen, dass Spanien die Rechte anerkennt, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom

26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) ergeben. Die Beschwerdeführenden können sich schliesslich im Hinblick auf die Anwesenheit des Ehemannes der Beschwerdeführerin 1 in der Schweiz nicht auf Art. 8 EMRK berufen (siehe E. 4.4). Der Wegweisungsvollzug ist demnach zulässig im Sinn von Art. 83 Abs. 3 AIG.

E. 5.3

Die Beschwerdeführenden vermögen überdies keine konkret drohende Notsituation im Sinn von Art. 83 Abs. 3 AIG darzutun, die den Wegweisungsvollzug unzumutbar machen würde. Es ist davon auszugehen, dass Spanien sich an die aus der Verfahrens- und Aufnahmerichtlinie fliessenden Verpflichtungen hält (siehe E. 5.2). Die Beschwerdeführenden haben sich nötigenfalls an die zuständigen spanischen Behörden zu wenden und - insbesondere was die vorgebrachte angebliche Weigerung der spanischen Behörden anbelangt, sie unterzubringen und sie als Asylsuchende zu registrieren - die ihnen gestützt auf die diese Richtlinien zustehenden Rechte einzufordern. Sollte die Beschwerdeführerin 1 wegen ihrer psychischen Verfassung (vgl. SEM-act. B2 Ziff. 4) auf medizinische Unterstützung angewiesen sein, ist diese auch in Spanien gewährleistet. Dass die Beschwerdeführerin 1 mit ihren zwei kleinen Kindern ohne ihren Ehemann nach Spanien überstellt werden könnte, ändert nichts an der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Der Ehemann der Beschwerdeführerin 1 ist zudem seit Rechtskraft des Dublin-Entscheids vom 16. November 2018 ebenfalls verpflichtet, die Schweiz zu verlassen. Er hat es in der Hand, sich einer Überstellung nach Spanien nicht erneut zu entziehen, und dort gemeinsam mit den Beschwerdeführenden ein Asylverfahren zu durchlaufen.

E. 5.4

Schliesslich ist der Vollzug der Wegweisung nach Spanien im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG auch ohne weiteres möglich.

E. 5.5

Aufgrund dieser Ausführungen ist der Wegweisungsvollzug somit zulässig, zumutbar und möglich im Sinn von Art. 83 Abs. 1 AIG.

E. 6

Die angefochtene Verfügung ist demnach im Ergebnis nicht zu beanstanden und als rechtmässig im Sinne von Art. 49 VwVG zu bestätigen. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (vgl. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)